

## MERKBLATT

### Besteuerung nach dem Aufwand

#### Inhalt

|       |                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Einleitung / Gegenstand.....                                            | 3  |
| 2.    | Gesetzliche Grundlagen .....                                            | 3  |
| 3.    | Subjektive Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand.....    | 5  |
| 3.1   | Zuzug.....                                                              | 5  |
| 3.2   | Ausschluss der Erwerbstätigkeit in der Schweiz .....                    | 5  |
| 3.3   | Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand.....                             | 6  |
| 3.3.1 | Personen mit Schweizer Bürgerrecht.....                                 | 6  |
| 3.3.2 | Personen ohne Schweizer Bürgerrecht .....                               | 6  |
| 3.3.3 | Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten .....                              | 6  |
| 3.4   | Beginn und Ende der Besteuerung nach dem Aufwand .....                  | 6  |
| 4.    | Objektive Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand .....    | 7  |
| 4.1   | Allgemeines .....                                                       | 7  |
| 4.2   | Festsetzung der Lebenshaltungskosten .....                              | 7  |
| 4.3   | Massgeblicher Mindestaufwand.....                                       | 8  |
| 4.3.1 | Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt.....                              | 8  |
| 4.3.2 | Übrige Steuerpflichtige.....                                            | 8  |
| 4.4   | Festsetzung des dem Aufwand entsprechenden Vermögens.....               | 8  |
| 5.    | Kontrollrechnung (Mindeststeuer) .....                                  | 9  |
| 5.1   | Kontrollrechnung für die Einkommenssteuer .....                         | 9  |
| 5.2   | Kontrollrechnung für die Vermögenssteuer.....                           | 10 |
| 6.    | Steuerberechnung .....                                                  | 10 |
| 7.    | Verfahrensfragen .....                                                  | 10 |
| 8.    | Rückerstattung Verrechnungssteuer und ausländischer Quellensteuern .... | 11 |
| 9.    | Pauschale Steueranrechnung.....                                         | 12 |

|     |                                                                                                                                       |    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 10. | Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand bei Einkünften aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und USA..... | 12 |
| 11. | Indexierung.....                                                                                                                      | 13 |
| 12. | Übergangsbestimmungen .....                                                                                                           | 13 |

## **Anhänge**

- I Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand direkte Bundessteuer
- II Ergänzungsblatt für die Vermögenssteuer
- III Berechnungsbeispiel

## 1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die Voraussetzungen und Berechnungsmodalitäten für die Besteuerung nach dem Aufwand.

Der Bundesrat hat für die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand am 20. Februar 2013 die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993 ersetzt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat mit dem Kreisschreiben Nr. 9 vom 3. Dezember 1993 die ursprüngliche Verordnung näher erläutert. Zurzeit ist ein neues Kreisschreiben in Bearbeitung.

Die Verordnung des Bundesrats sowie das Kreisschreiben der ESTV finden für die Besteuerung nach dem Aufwand bei den Kantons- und Gemeindesteuern sinngemäss Anwendung. Im Unterschied zur direkten Bundessteuer, welche keine Vermögenssteuer kennt, ist jedoch bei den Kantons- und Gemeindesteuern auch ein dem Aufwand entsprechendes Vermögen festzulegen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die kantonale gesetzliche Bestimmung lehnt sich an Art. 6 StHG und Art. 14 DBG an.

### § 24 StG

<sup>1</sup> *Natürliche Personen haben das Recht, an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:*

- a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;*
- b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 16) sind; und*
- c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.*

<sup>2</sup> ...

<sup>2bis</sup> *Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.*

<sup>3</sup> *Die an Stelle der Einkommenssteuer zu entrichtende Steuer bemisst sich nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge:*

- a) Fr. 400'000.–;*
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts gemäss § 30 Abs. 1 lit. b;*
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts gemäss § 16.*
- d) ...*
- e) ...*

f) ...

<sup>4</sup> Die an Stelle der Vermögenssteuer zu entrichtende Steuer bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 3 entspricht.

<sup>5</sup> Die Steuer nach dem Aufwand berechnet sich gemäss den ordentlichen Steuertarifen, muss aber mindestens gleich hoch sein wie die Summe der gemäss diesen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer vom gesamten Bruttobetrag

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>6</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur gemäss den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch gemäss allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

#### § 267a StG

<sup>1</sup> Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. August 2015 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 24 des bisherigen Rechts.

#### § 5 StGV

<sup>1</sup> Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Einkommens findet die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20. Februar 2013 sinngemäss Anwendung.

#### Art. 14 DBG

<sup>1</sup> Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3) sind; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>3</sup> Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 400 000 Franken;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 3;
- d. der Summe der Bruttoerträge:
  1. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen,
  2. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,
  3. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
  4. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,
  5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
  6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

### **3. Subjektive Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand**

#### **3.1 Zuzug**

Das Recht, die Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, haben steuerpflichtige Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen.

Das gleiche Recht steht steuerpflichtigen Personen zu, die aus einem anderen Kanton zuziehen, wenn sie im anderen Kanton bereits nach dem Aufwand im Sinne von Art. 14 DBG besteuert worden sind und die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllen.

Auch natürliche Personen, welche bisher auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz bereits beschränkt steuerpflichtig waren, können nach dem Aufwand besteuert werden, wenn sie Wohnsitz im Kanton Aargau nehmen.

#### **3.2 Ausschluss der Erwerbstätigkeit in der Schweiz**

Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand haben lediglich steuerpflichtige Personen, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit übt aus, wer in der Schweiz einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit nachgeht. Dies trifft auch zu auf Künstlerinnen und Künstler, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Erfinderinnen und Erfinder, Sportlerinnen und Sportler sowie Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind.

Nicht relevant ist jedoch, ob die steuerpflichtige Person früher eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt hat, wenn sie erstmals oder nach einer Landesabwesenheit von mindestens 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz nimmt und vom Zeitpunkt der Rückkehr an keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz mehr ausübt.

Mit der Aufnahme oder Weiterführung einer Tätigkeit ausserhalb der Schweiz verliert die steuerpflichtige Person das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand nicht.

Nimmt die steuerpflichtige Person in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit auf, erlischt das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand ab Beginn der Steuerperiode, in der die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

### **3.3 Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand**

#### **3.3.1 Personen mit Schweizer Bürgerrecht**

Personen mit Schweizer Bürgerrecht steht das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand nicht zu. Schweizerische Staatsangehörige, welche auch das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen (Doppelbürger), gelten als Personen mit Schweizer Bürgerrecht.

#### **3.3.2 Personen ohne Schweizer Bürgerrecht**

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht haben Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand – grundsätzlich für unbeschränkte Zeit. Ein Anspruch auf Besteuerung nach Aufwand für unbeschränkte Zeit besteht auch dann, wenn die Kinder der steuerpflichtigen Person das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

#### **3.3.3 Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten**

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haben gemeinsamen Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand, wenn

- beide Ehegatten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen;
- keiner der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

### **3.4 Beginn und Ende der Besteuerung nach dem Aufwand**

Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand entsteht, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, bei Beginn der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit (Wohnsitz oder steuerrechtlicher Aufenthalt im Kanton).

Die Bemessung des steuerbaren Einkommens im Zuzugsjahr erfolgt nach § 58 Abs. 3 StG und die Bemessung des steuerbaren Vermögens nach § 60 Abs. 3 StG.

Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand erlischt, wenn die steuerpflichtige Person die subjektiven Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wie folgt:

- bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz auf den Beginn der Steuerperiode, in welcher die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird;
- bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts auf den Beginn der Steuerperiode, in welcher die Einbürgerung erfolgt.

#### **4. Objektive Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand**

##### **4.1 Allgemeines**

Die Steuer nach dem Aufwand wird grundsätzlich nach den im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen berechnet. Die Lebenshaltungskosten betragen mindestens das Siebenfache des Mietzinses oder des Marktmietwerts des eigenen Hauses oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung (siehe Ziffer 4.3 nachfolgend).

Im Sinne einer Kontrollrechnung und zur Gewährleistung einer Minimalbesteuerung bestimmt § 24 Abs. 5 StG, dass die auf der Grundlage des Lebensaufwands berechnete Steuer vom Einkommen und Vermögen gewisse Mindestwerte nicht unterschreiten darf.

Zur Ermittlung des für die Steuerveranlagung massgeblichen Einkommens und Vermögens ist daher für jede Steuerperiode die Einkommens- und Vermögenssteuer nach den Lebenshaltungskosten mit der sich aus der Kontrollrechnung ergebenden Einkommens- und Vermögenssteuer zu vergleichen. Für die Steuerfestsetzung ist sodann der höhere Gesamtbetrag massgebend.

##### **4.2 Festsetzung der Lebenshaltungskosten**

Als steuerbarer Aufwand gilt der Gesamtbetrag der jährlichen Kosten der Lebenshaltung, die die steuerpflichtige Person im In- und Ausland für sich und für die von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen aufwendet. Darunter fallen insbesondere die Kosten für

- Verpflegung und Kleidung;
- Unterkunft, einschliesslich Ausgaben für Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt usw.;
- Bar- und Naturalleistungen an das Personal im Haushalt der steuerpflichtigen Person;

- Bildung, Unterhaltung, Sport usw.;
- Reisen, Ferien, Kuraufenthalte usw.;
- die Haltung von aufwendigen Haustieren (Reitpferde usw.);
- den Unterhalt von Autos, Booten, Flugzeugen usw.

Zum steuerbaren Aufwand gehören auch die Lebenshaltungskosten, die der Ehegatte und die Kinder unter elterlicher Sorge aus eigenen Mitteln bestreiten, sofern sie in der Schweiz leben.

### **4.3 Massgeblicher Mindestaufwand**

Als massgeblicher Mindestaufwand gelten die nachfolgenden Ansätze.

#### **4.3.1 Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt**

Als massgebender Mindestaufwand gilt das Siebenfache des Mietzinses oder des Mietwerts des eigenen Hauses oder der Wohnung im eigenen Haus, in jedem Fall jedoch ein steuerbares Einkommen von 400'000 Franken.

Als Mietzins gilt die tatsächlich bezahlte Miete ohne Heizungskosten. Steht die gemietete Wohnung oder das gemietete Haus im Eigentum einer der steuerpflichtigen Person nahestehenden natürlichen oder juristischen Person, ist jener Betrag anzurechnen, den eine Drittperson für die Miete bezahlen müsste (Marktmietwert).

Als Mietwert des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung ist der Betrag einzusetzen, den die steuerpflichtige Person als Mietzins für ein gleichartiges Objekt an gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte (Marktmietwert).

Hat die steuerpflichtige Person in der Schweiz mehrere Liegenschaften zu ihrer Verfügung, so ist der Berechnung der höchste Mietzins bzw. Mietwert zu Grunde zu legen.

#### **4.3.2 Übrige Steuerpflichtige**

Als massgeblicher Aufwand gilt das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, in jedem Fall jedoch ein steuerbares Einkommen von 400'000 Franken.

Als jährlicher Pensionspreis gelten die gesamten Auslagen für Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und dergleichen, einschliesslich der Kosten für Getränke, Heizung, Bedienung usw.

### **4.4 Festsetzung des dem Aufwand entsprechenden Vermögens**

Zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten ist grundsätzlich in- oder ausländisches Vermögen notwendig. Daraus ergibt sich, dass das zur Finanzierung der Lebenshal-



tungskosten notwendige Vermögen durch Kapitalisierung des Totals der effektiv oder gemäss Kontrollrechnung pauschal festgelegten Lebenshaltungskosten bestimmt wird.

Dabei ist der zu kapitalisierende Betrag um die nicht aus Vermögenswerten stammenden Einkünfte, wie beispielsweise in- oder ausländische Renten, zu reduzieren. Keine Reduktion erfolgt hingegen für die in der Schweiz nicht angerechneten Einkünfte aus einer ausländischen Erwerbstätigkeit.

Der Kapitalisierungssatz beträgt mindestens das Zwanzigfache der Einkommensbemessungsgrundlage. Das steuerbare Vermögen beträgt somit mindestens 8'000'000 Franken.

## **5. Kontrollrechnung (Mindeststeuer)**

### **5.1 Kontrollrechnung für die Einkommenssteuer**

Für die Kontrollrechnung werden die Bruttoerträge der folgenden Einkünfte der steuerpflichtigen Personen und ihrer Kinder unter elterlicher Sorge herangezogen.

Aus inländischen Quellen:

- aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;
- aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, mit Einschluss der Einkünfte aus grundpfändlich gesicherten Forderungen;
- aus den in der Schweiz verwerteten immateriellen Rechten;
- die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen.

Als Einkünfte aus in der Schweiz angelegtem beweglichem Kapitalvermögen gelten Erträge aus Wertschriften und Guthaben, die der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, Erträge aus anderen Forderungen und Guthaben gegenüber in der Schweiz wohnhaften Schuldnerinnen und Schuldner sowie aus Forderungen, die durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind.

Aus ausländischen Quellen:

- die Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Von diesen Bruttoeinkünften sind lediglich folgende Abzüge zulässig:

- die Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von in der Schweiz gelegenem unbeweglichem Vermögen;
- die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften und Guthaben, deren Erträge besteuert werden.

Alle anderen Aufwendungen, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, können nicht in Abzug gebracht werden.

## **5.2 Kontrollrechnung für die Vermögenssteuer**

Die Vermögenssteuer muss mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuer vom gesamten Bruttobetrag

- des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens;
- der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;
- des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens (vgl. Ziffer 5.1);
- der in der Schweiz verwerteten immateriellen Rechte.

## **6. Steuerberechnung**

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich für den massgebenden Aufwand und das dem Aufwand entsprechende Vermögen allein ergibt.

Sozialabzüge werden nicht gewährt (vgl. Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Februar 2013 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer). Das steuerbare Einkommen entspricht somit dem massgebenden Aufwand und das steuerbare Vermögen entspricht dem Vermögen, das sich aus der Kapitalisierung des Aufwands ergibt (unter Vorbehalt der Kontrollrechnung).

Bei der Festlegung der Steuer nach dem Aufwand gelangen die ordentlichen Steuertarife und Steuerfüsse zur Anwendung (vgl. § 24 Abs. 5 StG).

## **7. Verfahrensfragen**

Steuerpflichtige Personen, die Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand erheben, müssen beim **Kantonalen Steueramt, Leitung Veranlagung, Tellistrasse 67, 5001 Aarau**, ein entsprechendes Gesuch stellen und die dafür vorgesehene besondere Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis provisorisch ausfüllen und einreichen. Weiter haben sie den Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Kantonale Steueramt prüft das Gesuch, legt bei Genehmigung in einer schriftlichen Vereinbarung die Faktoren fest und erstattet der zuständigen Steuerkommission einen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder wurden verlangte Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht, ist die Besteuerung nach dem Aufwand abzulehnen. Der Entscheid ist durch die Gesamtsteuerkommission der zuständigen Gemeinde zu fällen und der steuerpflichtigen Person zu eröffnen. Gegen eine abweisende Verfügung können die ordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden.

Bei einer abweichenden Beurteilung durch das Kantonale Steueramt und die Steuerkommission der zuständigen Gemeinde ist in jedem Fall eine Feststellungsverfügung zu erlassen.

Bei übereinstimmender Genehmigung des Gesuchs erstellt das Gemeindesteueramt auf Grund der Vereinbarung eine provisorische Rechnung für die laufende Steuerperiode. Nach Ablauf der Steuerperiode stellt das Kantonale Steueramt der steuerpflichtigen Person die Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis zu und prüft diese nach Eingang. Gestützt darauf stellt das Kantonale Steueramt der zuständigen Steuerkommission einen Antrag auf Veranlagung zu.

Der steuerpflichtigen Person steht für jede Steuerperiode bis zur rechtskräftigen Veranlagung das Recht zu, anstelle der Steuer nach dem Aufwand die ordentliche Einkommens- und Vermögenssteuer auf der Basis einer vollständig ausgefüllten Steuererklärung für natürliche Personen zu entrichten.

Die zuständige Steuerbehörde hat sich vor jeder Veranlagung davon zu überzeugen, dass bei der steuerpflichtigen Person die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand erfüllt sind und die erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig erbracht wurden.

## **8. Rückerstattung Verrechnungssteuer und ausländischer Quellensteuern**

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 kann grundsätzlich beansprucht werden, sofern diese Einkünfte in der Kontrollrechnung gemäss Ziffer 5.1 berücksichtigt sind.

Die Vorteile der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere die darin vorgesehenen Entlastungen von ausländischen Quellensteuern, können grundsätzlich beansprucht werden, sofern diese Einkünfte in der Kontrollrechnung gemäss Ziffer 5.1 berücksichtigt sind und die Bestimmungen der betref-

fenden Doppelbesteuerungsabkommen bei der Aufwandbesteuerung nicht verletzt werden.

Im Verhältnis zu Frankreich ist zu berücksichtigen, dass gemäss Doppelbesteuerungsabkommen eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht als in der Schweiz ansässig gilt, wenn sie auf einer pauschalen Grundlage besteuert wird, die nach dem Mietwert der schweizerischen Wohnstätte bemessen wird (Art. 4 Abs. 6 Bst. b DBA CH-F). Besondere Voraussetzungen gelten unter den Abkommen mit den Staaten Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und USA (Ziffer 10 hiernach).

## **9. Pauschale Steueranrechnung**

Steuerpflichtige Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, haben keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der nicht rückforderbaren ausländischen Sockelsteuer (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 und 7. Dezember 1981).

Eine Ausnahme besteht unter den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und USA. Nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung können natürliche Personen, die im Genuss einer Pauschalsteuer stehen, aber auf allen Einkünften aus diesen Vertragsstaaten die vollen Steuern zum Satze des Gesamteinkommens entrichten, für die aus diesen Staaten stammenden Erträge die pauschale Steueranrechnung beanspruchen (Ziffer 10 hiernach). Die betreffenden Bruttoerträge einschliesslich der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern sind zu deklarieren.

## **10. Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand bei Einkünften aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und USA**

Eine in der Schweiz ansässige steuerpflichtige und nach dem Aufwand besteuerte Person kann in Bezug auf Einkünfte aus den vorgenannten Vertragsstaaten die Vorteile der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere die darin vorgesehenen Entlastungen von ausländischen Quellensteuern grundsätzlich beanspruchen, wenn diese Einkünfte sowie sämtliche in der Schweiz steuerbaren Einkünfte aus den betreffenden Staaten den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer unterliegen. Die Einkünfte aus ausländischen Quellen in diesen Vertragsstaaten werden so behandelt, wie wenn sie in der Schweiz der ordentlichen Besteuerung unterstehen würden.

Die Steuer wird auf den schweizerischen Einkünften sowie auf allen anderen Einkünften aus diesen Vertragsstaaten, soweit sie nach schweizerischem Recht steuerbar und nicht auf Grund der betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen von den

schweizerischen Steuern befreit sind, in die Kontrollrechnung gemäss Ziffer 5.1 einbezogen.

Die Steuer wird zum Satz des gesamten weltweiten Einkommens berechnet. Verzichtet die nach dem Aufwand besteuerte Person auf die ordnungsgemässe Angabe der Gesamtfaktoren, so wird die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand zum Maximalsatz vorgenommen.

## 11. Indexierung

Anders als bei der direkten Bundessteuer, bei der das mindest zu besteuernde Einkommen der Teuerung angepasst wird (Art. 14 Abs. 6 DBG), sieht das kantonale Steuergesetz keine Anpassung vor. Vorgesehen ist im kantonalen Recht jedoch die jährliche Anpassung – u.a. der Tarife (§ 57 StG).

## 12. Übergangsbestimmungen

Art. 7 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20. Februar 2013 (Stand am 1. Januar 2016) regelt Folgendes:

<sup>1</sup> Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt bis zum Steuerjahr 2020 Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand besteuert werden, ist Artikel 14 Absatz 5 DBG ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar.

Im kantonalen Steuergesetz wird in § 267a StG der Übergangsbestimmungen festgehalten, dass für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung gemäss § 24 StG nach dem Aufwand besteuert wurden, während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht gilt. Damit ist sichergestellt, dass die Übergangsfristen für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern gleich lang sind.

---

<sup>1</sup> Art. 1 Bemessungsgrundlagen (= altes Recht)

<sup>1</sup> Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf:

a. dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen;

b. dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen.

<sup>2</sup> Ergibt sich nach Artikel 14 Absatz 3 DBG ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.



## Anhang I

**Steuererklärung 2015**  
für die Besteuerung nach dem Aufwand**DIREKTE BUNDESSTEUER**  
Steuerperiode 2015

Ober das Ausfüllen gibt die beiliegende **Wegleitung** Auskunft.  
Zu beachten ist, dass alle Abschnitte (Ziffern I, II, III und ggf. IV) vollständig auszufüllen sind. Generell sind nur **ganze** Frankenbeträge anzugeben.

Wir ersuchen Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen,  
zu unterzeichnen und bis zum

an folgende Adresse zu senden:

**Kanton**

Veranlagungsgemeinde

Register-Nr.

Zustelladresse bzw. Vertreter/in

**I. PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSE DER STEUERPFLLICHTIGEN PERSON**

Stand: 31. Dezember 2015 bzw. am Ende der Steuerpflicht

|                                                                            | Steuerpflichtige Person 1                                                                                                                                                    | Steuerpflichtige Person 2* |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Geburtsdatum</b>                                                        |                                                                                                                                                                              |                            |
| <b>Heimatstaat</b><br>Bei Doppelbürgerrecht beide Heimatstaaten            |                                                                                                                                                                              |                            |
| <b>Konfession</b>                                                          |                                                                                                                                                                              |                            |
| <b>Gegenwärtiger Beruf</b><br>Wenn nicht mehr erwerbstätig, früherer Beruf |                                                                                                                                                                              |                            |
| <b>Datum der Einreise:</b><br>– in die Schweiz<br>– in die Wohngemeinde    |                                                                                                                                                                              |                            |
| <b>Zivilstand</b><br>Zutreffendes ankreuzen                                | <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt |                            |

**Fragen an Personen mit schweizerischem und/oder ausländischem Bürgerrecht**

|                                                                                                                                                                                          |                             |                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Haben Sie in der Schweiz seit Ihrer Einreise eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder beabsichtigen Sie, demnächst im Inland eine Erwerbstätigkeit auszuüben?                                 | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrer Einreise infolge Wohnsitzes, Aufenthalts oder wegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Schweiz steuerpflichtig gewesen? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Haben Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrer Einreise in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?                                                                                     | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Üben Sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit aus?                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wenn ja, welche?                                                                                                                                                                         |                             |                               |

**Fragen an neu im Kanton der direkten Bundessteuer unterstellte Personen mit ausschliesslich ausländischem Bürgerrecht:**

Frühere Aufenthalte in der Schweiz seit 1. Januar 2014:

| Ort | Dauer (vom/bis) | Ort | Dauer (vom/bis) |
|-----|-----------------|-----|-----------------|
|     |                 |     |                 |
|     |                 |     |                 |

**Veranlagungsprotokoll** (von der steuerpflichtigen Person leer zu lassen)

|                                 | Aufwand/Einkommen | Satzbestimmendes Einkommen (Ziffer 20) | Steuer 2015 (ordentlicher Tarif) | Visum | Datum der Eröffnung |
|---------------------------------|-------------------|----------------------------------------|----------------------------------|-------|---------------------|
| <b>Provisorische Berechnung</b> | A/E/D**           |                                        |                                  |       |                     |
| <b>Definitive Veranlagung</b>   | A/E/D**           |                                        |                                  |       |                     |
| <b>Einsprache-Entscheid</b>     | A/E/D**           |                                        |                                  |       |                     |
| <b>Beschwerde-Entscheid</b>     | A/E/D**           |                                        |                                  |       |                     |

\* Bei Ehegatten hier die Ehefrau eintragen, bei eingetragenen Partnerschaften der/die jüngere Partner/in.

\*\* Zutreffendes unterstreichen: A = massgebender Aufwand (Ziffer 2); E = massgebendes Einkommen (Ziffer 12); D = Einkommen mit Einschluss sämtlicher Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA), sofern von deren Steuern eine Entlastung beansprucht wird (Ziffer 19). Einzusetzen ist der Betrag, der die höhere Steuer ergibt.

605.040.12d

Formular 3

(Fortsetzung Anhang I)

| II. ANGABEN ÜBER DEN AUFWAND                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                               | In jedem Fall sind sowohl Seite 2 als auch Seite 3 auszufüllen! |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <p><b>1. Kosten der Lebenshaltung</b> der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Ehefrau bzw. Ehemann, Kinder, andere Verwandte usw.)<br/>Diese Kosten umfassen insbesondere alle im In- und Ausland gemachten Aufwendungen für Verpflegung und Bekleidung, für Unterkunft (einschliesslich Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt, Steuern usw.), für Bar- und Naturallöhne der Angestellten, für Bildung, Unterhaltung, Sport, Vergnügen, Reisen, Ferien und Kuraufenthalte, für die Haltung von Haustieren (Reitpferden usw.), für Unterhalt und Betrieb von Automobilen, Motorbooten, Jachten, Flugzeugen usw.</p> | <b>2015 *</b><br>Betrag in Franken            | <b>Leer lassen</b><br>Betrag in Franken                         |
| <p><b>2. Massgebender Aufwand</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                               |                                                                 |
| <p><b>3. Angaben zu Kontrollzwecken:</b></p> <p>a) Wenn die steuerpflichtige Person einen <b>eigenen Haushalt</b> führt:</p> <p>aa) Bei Aufenthalt in einer <b>Mietwohnung</b>:<br/>Name und Adresse der Vermieterin/des Vermieters:</p> <p><b>Jährlicher* Mietzins</b> für die Wohnung(en) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (ohne Vergütungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung; bei möblierten Wohnungen ist nur der auf die <b>leere</b> Wohnung entfallende Mietzins anzugeben)</p>                                                                                                                |                                               |                                                                 |
| <p>bb) Bei Aufenthalt in <b>eigenem Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Villa, usw.:</b><br/>Gestehungskosten oder Erwerbspreis (einschliesslich Boden) Fr.<br/>Seit Erstellung oder Erwerb vorgenommene wertvermehrnde Aufwendungen (Umbauten, Anbauten, Verbesserungen usw.) Fr.<br/>Baujahr: ; Jahr des Erwerbs: ; Anzahl Zimmer: ; Garagen:</p> <p><b>Jährlicher* Mietwert</b> (siehe Wegleitung)</p>                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |                                                                 |
| <p>cc) Bei Aufenthalt im <b>eigenen Mehrfamilienhaus</b>:<br/><b>Jährlicher* Mietwert</b> der Wohnung(en) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen ( Stock, Zimmer)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |                                                                 |
| <p>b) Wenn die steuerpflichtige Person <b>keinen eigenen Haushalt</b> führt:<br/>Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung (einschliesslich Getränke, Heizung, Bedienung usw.) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Familienangehörige usw.) und ihrer Dienstboten und anderen Angestellten:<br/>im Tag/Monat durchschnittlich Fr. ; im Jahr Fr.</p>                                                                                                                                                                                                                                                       |                                               |                                                                 |
| <p>c) Anzahl der von der steuerpflichtigen Person unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen:<br/>Familienangehörige (einschliesslich Ehefrau bzw. Ehemann): ; andere Personen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |                                                                 |
| <p>d) Anzahl Angestellte der steuerpflichtigen Person in der Schweiz:<br/>Name(n) und Adresse(n):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                               |                                                                 |
| <p>e) In der Schweiz befindliche Fahrzeuge, Reitpferde und Hausrat der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Versicherungswert</b><br>Betrag in Franken |                                                                 |
| <p>– Automobile (Marke und Jahrgang)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |                                                                 |
| <p>– Flugzeuge (nähere Bezeichnung):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |                                                                 |
| <p>– Wasserfahrzeuge (Motorboote, Segelboote, Jachten usw.; nähere Bezeichnung):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                               |                                                                 |
| <p>– Reitpferde (Anzahl)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                               |                                                                 |
| <p>– Hausrat</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                               |                                                                 |
| <p><b>Bemerkungen:</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                               |                                                                 |

Formular 3 – 2015

\* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so ist der Aufwand dieses Zeitraums anzugeben.



(Fortsetzung Anhang I)

**III. ANGABEN ÜBER BESTIMMTE EINKÜNFTE**

Anzugeben sind alle hiernach aufgeführten Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person oder den von ihr vertretenen Personen (Ehefrau/Ehemann und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder) zugeflossen sind.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |              |                          | Bruttoeinkünfte<br>2015 *   | Leer<br>lassen    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------|--------------------------|-----------------------------|-------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |              |                          | Betrag in Franken           | Betrag in Franken |
| <b>4. Einkünfte aus in der Schweiz gelegenen Liegenschaften</b><br>Boden und Gebäude<br>Als Rohertrag eines selbstbewohnten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung usw.<br>ist der gleiche Mietwert einzusetzen wie unter Ziffer 3 a, lit. bb.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                         |              |                          |                             |                   |
| Lage der Liegenschaft<br>Gemeinde, Strasse, Hausnummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Art der<br>Liegenschaft | Bau-<br>jahr | Kantonaler<br>Steuerwert |                             |                   |
| <b>5. Einkünfte aus in der Schweiz befindlicher Fahrnis</b><br>z.B. aus Vermietung von Mobiliar, Autos, Pferden usw.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>6. Einkünfte aus in der Schweiz angelegtem beweglichem Kapitalvermögen</b><br>Total gemäss beiliegendem Wertschriftenverzeichnis<br>a) aus Wertschriften und Guthaben, deren Ertrag der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegt<br>b) aus anderen Forderungen und Guthaben gegenüber in der Schweiz wohnhaften Schuldnerinnen/Schuldnern sowie aus Forderungen, die durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>7. Einkünfte aus in der Schweiz ausgeübten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten</b><br>Genauere Bezeichnung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>8. Ruhegehälter, Renten und Pensionen</b> ,<br>die von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldnern ausgerichtet worden sind und Renten aus einem in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsvertrag<br>Genauere Bezeichnung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                         |              |                          |                             |                   |
| davon steuerbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |              |                          |                             |                   |
| Fr. % (siehe Wegleitung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>9. Einkünfte, für die kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht wird</b><br>Für Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA) ist zu beachten: Wird die Entlastung von Steuern dieser Länder verlangt, so sind sämtliche Einkünfte aus den betreffenden Staaten unter Ziffer IV auf der letzten Seite dieser Steuererklärung aufzuführen.<br>a) Erträge von Wertschriften und Guthaben (Dividenden, Zinsen usw.), für die eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird (gemäss beiliegendem Wertschriftenverzeichnis)<br>b) Andere Einkünfte (Lizenzgebühren**, Erwerbseinkünfte, Pensionen, Renten usw.), für die (mit oder ohne Antrag) eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird<br>Genauere Bezeichnung: |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>10. Total der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegenden rohen Einkünfte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>11. Abzüge für bestimmte Gewinnungskosten</b><br>Zulässig sind ausschliesslich die hiernach erwähnten Abzüge; insbesondere können keine Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten abgezogen werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |              |                          | 2015 *<br>Betrag in Franken |                   |
| a) Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der schweizerischen Liegenschaften (ohne Hypothekenzinsen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |              |                          |                             |                   |
| b) Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben, deren Erträge unter den Ziffern 6 und 9 aufgeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |              |                          |                             |                   |
| c) Nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern***                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>12. Massgebendes Einkommen</b><br>Ziffer 10 abzüglich Ziffer 11, zu übertragen in Ziffer 17                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |              |                          |                             |                   |
| <b>13. Frage betreffend Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA)</b><br>Beanspruchen Sie Entlastung von Steuern wenigstens eines dieser Länder? ..... (ja oder nein)<br>Wenn ja, sind die Ziffern 14 bis 16 dieser Steuererklärung auszufüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |              |                          |                             |                   |

\* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so sind die Einkünfte dieses Zeitraums anzugeben.

\*\* Als Lizenzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen für die Überlassung des Gebrauchsrechtes an literarischen Urheberrechten, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Mustern, Plänen, geheimen Verfahren und Formeln, Know-how, Markenrechten und ähnlichen Vermögenswerten, mit Einschluss der Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen für die Überlassung von kinematographischen Filmen oder für die Benützung der gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung.

\*\*\* Sofern nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt.

Formular 3-2015

(Fortsetzung Anhang I)

#### IV. ANGABEN ÜBER EINKÜNFTE aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA)

Beansprucht eine nach dem Aufwand steuerpflichtige Person auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA) Entlastung von deren Steuern, so müssen **sämtliche in der Schweiz steuerbaren Einkünfte aus den betreffenden Staaten** in die Berechnung der Steuer nach dem Aufwand einbezogen werden und die Steuer ist zum Steuersatz zu berechnen, der sich auf Grund des gesamten Einkommens ergibt (Art. 5 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993). In diesem Falle sind nachstehend zusätzliche Angaben zu machen (diese Angaben dienen auch zur Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern, für die ähnliche Bestimmungen gelten, sofern sie ebenfalls nach dem Aufwand oder auf besondere Weise bemessen werden).

Anzugeben sind alle hiernach aufgeführten Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person oder den von ihr vertretenen Personen (der steuerpflichtigen Person 1/ der steuerpflichtigen Person 2 und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder) zugeflossen sind.

##### 14. Einkünfte aus den in Frage stehenden Staaten \*\*

- a) Erträge aus Kapitalanlagen  
(Dividenden und ähnliche Erträge, Zinsen jeder Art)
- Belgien
  - Deutschland
  - Italien
  - Kanada
  - Norwegen
  - Österreich
  - Vereinigte Staaten (USA)
- b) Andere in der Schweiz steuerbare Einkünfte  
(Lizenzgebühren\*\*\*, Kapitalgewinne, Pensionen, Renten usw.)\*\*\*\*
- Belgien
  - Deutschland
  - Italien
  - Kanada
  - Norwegen
  - Österreich
  - Vereinigte Staaten (USA)

c) Total der Ziffern 14a und 14b

##### 15. Gewinnungskosten, die auf die unter Ziffer 14 angegebenen Einkünfte entfallen (nicht abziehbar sind Schuldzinsen)

- a) Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben,  
deren Erträge unter Ziffer 14a aufgeführt sind
- b) Andere Gewinnungskosten:

##### 16. Steuerbares Einkommen aus den in Frage stehenden Staaten Ziffer 14c abzüglich Ziffer 15

##### 17. Einkommen gemäss Ziffer 12

##### 18. Total Einkommen auf Grund bestimmter Einkünfte gemäss Abschnitte III und IV Ziffer 16 zuzüglich Ziffer 17

##### 19. Für die Steuer nach dem Aufwand ist der grössere Betrag der beiden Ziffern 2 bzw. 18 einzusetzen

##### 20. Für den Steuersatz massgebendes Gesamteinkommen

Gesamtes Einkommen im In- und Ausland, einschliesslich Einkommen aus ausländischen Liegenschaften und Geschäftsbetrieben

Das Gesamteinkommen ist anhand des ordentlichen Steuererklärungsformulars zu ermitteln, unter Berücksichtigung aller dort angegebenen Abzüge (Gewinnungskosten, Schuldzinsen, Sozialabzüge). Die Kolonne «Staatssteuer» ist nur auszufüllen, wenn diese Steuer ebenfalls nach dem Aufwand oder auf besondere Weise bemessen wird. Anstelle des Gesamteinkommens kann die steuerpflichtige Person das Wort «Höchstsatz» einsetzen, wenn sie bereit ist, die Steuer zum Höchstsatz des Tarifs zu entrichten.

Die unterzeichnete/n steuerpflichtige/n Person/en erklärt/erklären, dass die Angaben in dieser Steuererklärung richtig und vollständig sind.  
Sie beantragt/beantragen, statt zur ordentlichen Steuer zu derjenigen nach dem Aufwand oder von bestimmten Einkünften veranlagt zu werden.

Unterschrift/en

Ort und Datum

Steuerpflichtige Person 1

Steuerpflichtige Person 2

\* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so sind die Einkünfte dieses Zeitraums anzugeben.

\*\* Es sind sämtliche Einkünfte aus den Staaten anzugeben, von deren Steuern irgendwelche Entlastung beansprucht wird.

\*\*\* Als Lizenzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen für die Überlassung des Gebrauchsrechtes an literarischen Urheberrechten, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Mustern, Plänen, geheimen Verfahren und Formeln, Know-how, Markenrechten und ähnlichen Vermögenswerten, mit Einschluss der Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen für die Überlassung von kinematographischen Filmen oder für die Benützung der gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung.

\*\*\*\* Nicht anzugeben sind die Einkünfte, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung in der Schweiz ausgenommen sind, insbesondere Einkünfte aus Liegenschaften und Geschäftsbetrieben.

(Fortsetzung Anhang I - Wegleitung)

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizraEidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

## WEGLEITUNG

2015

## zur Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand

## DIREKTE BUNDESSTEUER

## Steuerperiode 2015

## Allgemeines

## Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; Art. 14);

Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

## Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand

Personen mit ausschliesslich ausländischem Bürgerrecht, die wegen ihres inländischen Wohnsitzes<sup>1</sup> oder Aufenthaltes<sup>2</sup> steuerpflichtig sind, können an Stelle der ordentlichen Steuer vom gesamten Einkommen eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, sofern sie

- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben

## und

- in den letzten 10 Jahren vor ihrer Einreise in die Schweiz hier keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder wegen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses in der Schweiz nicht steuerpflichtig gewesen sind.

Das gleiche Recht steht auch Personen mit einem schweizerischen Bürgerrecht bis zum Ablauf derjenigen Steuerperiode zu, in der die Einreise erfolgt ist.

Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende **Erwerbstätigkeit in der Schweiz** gibt aus:

- wer in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte erzielt; dies trifft ohne weiteres zu auf Schriftsteller/innen, Komponistinnen/Komponisten, Erfinder/innen und dgl., aber auch auf Schauspieler/innen, Musiker/innen, Regisseurinnen/Regisseure, Sportler/innen usw., die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken auftreten;
- wer als Angestellter oder Beauftragter einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, auch wenn dies vorwiegend oder ausschliesslich im Auslande geschieht.

<sup>1</sup> Wer in der Schweiz Wohnsitz nimmt, ist vom ersten Tag an steuerpflichtig.<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Aufenthalter/innen ohne inländischen Wohnsitz begründen in der Schweiz einen steuerrechtlichen Aufenthalt, wenn sie sich länger als 90 Tage in der Schweiz aufhalten; die Steuerpflicht beginnt vom ersten Tag des Aufenthalts an. (Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.)

Wer sich jedoch in der Schweiz lediglich zum Besuche einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält, wird nicht steuerpflichtig, sofern er im Ausland einen Wohnsitz hat und dort die ordentlichen Steuern entrichtet.

## Gegenstand der Steuer nach dem Aufwand

Die Steuer bemisst sich entweder nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person oder nach bestimmten Einkünften, sofern diese höher sind als der Aufwand. In der Steuererklärung sind sowohl der Aufwand (Abschnitt II) als auch die bestimmten Einkünfte (Abschnitt III und ggf. IV) anzugeben.

## Erläuterungen

## Zu Abschnitt II. Aufwand

Als Aufwand gelten die Kosten der Lebenshaltung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Ziffer 1 der Steuererklärung), mindestens aber der unter Ziffer 3 hiernach umschriebene Mindestaufwand.

## Zu Ziffer 3

Die hier verlangten Angaben dienen der Veranlagungsbehörde zur Überprüfung der unter Ziffer 1 deklarierten Kosten der Lebenshaltung und zur Ermittlung des Betrages, der als **Mindestaufwand** in Betracht kommt, nämlich:

- für die einen eigenen Haushalt führenden Steuerpflichtigen das Fünffache des jährlichen Mietzinses oder des jährlichen Mietwertes des eigenen Hauses oder der Wohnung im eigenen Hause;
- für die übrigen Steuerpflichtigen das Zweifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung (einschliesslich Getränke, Heizung, Bedienung usw.).

Als Mietwert des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung (Abschnitt a lit. bb oder cc) ist der Betrag einzusetzen, den die steuerpflichtige Person als jährlichen Mietzins für ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte. Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen, Villen, usw. ist der für die direkte Bundessteuer massgebende Mietwert anzurechnen.

## Zu Abschnitt III. und IV. Bestimmte Einkünfte

## Massgebende Einkünfte

Abgestellt wird auf die Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person und den von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen im Jahre 2015 aus den in der Steuererklärung genannten Quellen zugeflossen sind.

## Zu Ziffer 4

Die Einkünfte aus Liegenschaften sind brutto anzugeben, d.h. ohne Abzug der Schuldzinsen und Kosten (für die Kosten ist unter Ziffer 11a ein Abzug vorgesehen). Zum Bruttoertrag gehören der Mietwert der selbstbenützten Räume sowie der Miet- und Pachtertrag, einschliesslich aller Vergütungen der Mieter/innen für Nebenko-

sten, mit Ausnahme der Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung.

Als Mietwert der selbstbewohnten Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Villen, usw. ist der gleiche Betrag einzusetzen wie unter Ziffer 3a lit. bb. Für selbstbenützte Ferien- und Weekendahäuser ist der Mietwert nach den nämlichen Grundsätzen zu ermitteln wie für Einfamilienhäuser.

## Zu Ziffer 6

Über die hier anzugebenden **Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen** ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung auf dem amtlichen Formular «Wertschriftenverzeichnis» beizulegen.*Im Wertschriftenverzeichnis sind alle Einkünfte aus den unter Ziffer 6 lit. a und b der Steuererklärung erwähnten Kapitalanlagen aufzuführen, und zwar auch dann, wenn die in Betracht kommenden Wertschriften im Ausland aufbewahrt sind. Umgekehrt fallen Einkünfte aus ausländischen Wertschriften, die nicht durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind, ausser Betracht, gleichgültig ob diese Wertpapiere in der Schweiz oder im Ausland deponiert sind; solche Einkünfte sind deshalb im Wertschriftenverzeichnis entgegen dem dortigen Vordruck nicht aufzuführen, es sei denn, es handle sich um Einkünfte, die unter Ziffer 9 bzw. 14 der Steuererklärung fallen. Die Kolonne «Steuerwert» des Wertschriftenverzeichnisses kann leer gelassen werden, sofern die Angabe des Steuerwertes nicht für die kantonalen Steuern notwendig ist.*

Als Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus den in Betracht kommenden Wertschriften und Guthaben.

**Verrechnungssteueranspruch:** Der nach dem Aufwand steuerpflichtigen Person steht ein Anspruch auf Verrechnung der ihr an der Quelle abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer mit den von ihr zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern und auf Rückerstattung eines allfälligen Überschusses zu. Der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht fällig geworden sind. Er wird durch Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses geltend gemacht.*Eine der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand unterliegende Person, die für die Kantons- und Gemeindesteuern noch nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bis zur Höhe der zu entrichtenden direkten Bundessteuer; der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (beschränkter Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 51 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Verrechnungssteuergesetz).*



(Fortsetzung Anhang I - Wegleitung)

**Zu Ziffer 8**

Hier sind alle von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldner ausgerichteten Ruhegehälter, Renten und Pensionen inklusive der nach dem 1.1.94 zu laufen beginnenden Renten der Militärversicherung, sowie die Unterhaltsbeiträge, die die steuerpflichtige Person infolge Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und ihre unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, anzugeben.

Die steuerbaren Ruhegehälter, Renten und Pensionen unterliegen der direkten Bundessteuer in der Regel wie folgt:

- **Renten aus beruflicher Vorsorge**, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:
  - a) zu 60%, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
  - b) zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
  - c) zu 100% in den übrigen Fällen.
- **Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung** sind zu 40% steuerbar.
- **Alle übrigen Renten und Pensionen sowie Einkünfte aus Wohnrecht und Nutznießung** sind zu 100% steuerbar.

Den eigenen Leistungen und Beiträgen der steuerpflichtigen Person sind diejenigen von Angehörigen und, sofern sie den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat, diejenigen von Dritten gleichgestellt.

**Zu Ziffer 9**

Anzugeben sind nur diejenigen Einkünfte der massgebenden Zeit, für die auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht worden ist oder beansprucht wird. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann beansprucht, wenn die Entlastung nicht auf Grund eines besonderen Antrages mit amtlicher Bescheinigung, sondern (wie vielfach beim Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern) auf Grund der blossen Angabe der schweizerischen Adresse an den/die ausländische/n Schuldner/in erfolgt. Es steht der steuerpflichtigen Person frei, bezüglich aller Einkünfte aus einem Staate, welche unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallen, auf die Geltendmachung der Abkommensvorteile zu verzichten, wenn sie den Einbezug dieser Einkünfte in die Steuerberechnung nach dem Aufwand vermeiden will. Wünscht sie nachträglich auf Abkommensvorteile zu verzichten, die ihr bereits zugekommen sind, so hat sie die im Ausland nicht entrichtete Steuer spontan nachzutragen. Die steuerpflichtige Person darf nur für solche Einkünfte in den Genuss der Abkommensvorteile kommen, die während der Zeit ihrer unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Im Verhältnis zu Frankreich ist darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht als in der Schweiz ansässig gilt und daher die Abkommensvorteile nicht beanspruchen darf, wenn sie auf einer pauschalen Grundla-

ge besteuert wird, die nach dem Mietwert der Wohnstätte(n) bemessen wird, über die sie in der Schweiz verfügt. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zu beachten ist, dass Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der endgültig zurückbehaltenen ausländischen Steuern an die schweizerischen Steuern haben; eine Ausnahme besteht unter gewissen Voraussetzungen für amerikanische, belgische, deutsche, italienische, kanadische, österreichische und norwegische Steuern (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967/7. Dezember 1981 über die pauschale Steueranrechnung).

**Erträge von Wertschriften und Guthaben** (Ziffer 9a der Steuererklärung) sind im Wertschriftenverzeichnis detailliert aufzuführen. Sie sind mit dem erhaltenen Nettobetrag zuzüglich zurückverlangte ausländische Quellensteuer einzusetzen. Die Kolonne «Steuerwert» kann im Wertschriftenverzeichnis leer gelassen werden, sofern die Angabe des Steuerwertes nicht für die kantonalen Steuern notwendig ist.

**Zu Ziffer 11a**

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Liegenschaften umfassen die nachstehend umschriebenen Aufwendungen.

- **Unterhaltskosten:** Auslagen für Reparaturen und Renovationen ohne wertvermehrende Aufwendungen. Einlagen in Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen können in einem gewissen Umfang abgezogen werden (nähere Auskunft dazu erteilt die Veranlagungsbehörde).
- **Betriebskosten:** Sofern der/die Hauseigentümer/in dafür aufkommt wie: Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung, Liegenschaftssteuer usw., Entschädigungen an den/die Hauswart/in, sofern sie nicht in der Heiz- und Nebenkostenabrechnung enthalten sind.
- **Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen für die Liegenschaft(en) (ohne Hausratversicherung).
- **Verwaltungskosten:** Auslagen für Porti, Telefon, Inserate, Betreibungen, Prozesse usw., Entschädigung an den/die Liegenschaftsverwalter/in (nur tatsächliche Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit).

Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern und Villen können die Unterhalts- und Betriebskosten von Garten- und Parkanlagen, Schwimmbädern, Tennisplätzen und dgl. nur abgezogen werden, wenn sich die steuerpflichtige Person einen den vermehrten Annehmlichkeiten entsprechenden erhöhten Mietwert anrechnen lässt, und nur so weit, als im Falle der Vermietung der/die Eigentümer/in für diese Kosten aufzukommen hätte.

Grundsätzlich können entweder die tatsächlichen Kosten oder ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent vom Brutto-Mietwert bzw. Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist und 20 Prozent, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist. Bei Abzug der tatsächlichen Kosten ist eine Aufstellung hierüber beizulegen.

**Zu Ziffer 11b**

Als Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben gelten die Kosten der Verwahrung und gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sog. Depotspeisen) und der Verwahrung in Schrankfächern (sog. Safegebühren), mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen, wie Inkasso- und Affidavitspesen. Ausserdem können hier die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden, sofern sie nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt sind.

**Berechnung der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand**

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach dem gleichen Tarif berechnet wie die ordentliche Steuer vom Einkommen, gleichgültig ob sie nach dem Aufwand oder nach den bestimmten Einkünften bemessen wird. Das nicht unter die Steuer nach dem Aufwand fallende Auslandseinkommen wird auch für die Bestimmung des Steuersatzes nicht herangezogen, ausgenommen dann, wenn Entlastung von amerikanischen, belgischen, deutschen, italienischen, kanadischen, norwegischen oder österreichischen Steuern beansprucht wird.

Über die Berechnung der Steuer gibt der Tarif für natürliche Personen (Tabelle 2015/Post; Form. 58c) Aufschluss, der bei der Steuerbehörde verlangt werden kann.

**Strafffolgen bei Widerhandlungen**

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der vorgeschriebenen Belege vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, bzw. unwahre oder unvollständige Angaben machen, können mit einer Busse belegt werden.

Die nach rechtskräftiger Veranlagung festgestellte vorsätzliche oder fahrlässige Steuerhinterziehung wird mit Busse bis zum Einfachen des entzogenen Steuerbetrages bestraft. Wer die Steuerbehörden durch den Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden täuscht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30000 Fr. bestraft (Art. 174 ff. DBG).

## Anhang II



# Besteuerung nach dem Aufwand

## Ergänzungsblatt Vermögenssteuer

für Kantons- und Gemeindesteuern

Reg. Nr.

Name / Vorname

**1 Vermögenssteuer nach Lebenshaltungskosten**

1.1 Kosten der Lebenshaltung gemäss Ziffer 19 der besonderen Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

1.2 Steuerbares Vermögen = (Betrag Ziffer 1.1) x 100 : 5

**2 Vermögenssteuer nach Kontrollrechnung**

2.1 Angaben zu Kontrollzwecken

2.1.1 Wertschriften und Guthaben laut Wertschriftenverzeichnis

2.1.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

2.1.3 Lebensversicherungen zum Rückkaufswert

Versicherungsgesellschaft

Versicherungssumme

2.1.4 Übrige Vermögenswerte zum Verkehrswert (Motorfahrzeuge, Boot, Flugzeuge, Sammlungen, Kunstgegenstände usw.)

2.1.5 Liegenschaften in der Schweiz

a) im Kanton Aargau

b) in anderen Kantonen (Kanton: )

2.2 Steuerbares Vermögen gemäss Kontrollrechnung

Steuerwert am

Ort und Datum:

Unterschrift/en:

## Anhang III – Berechnungsbeispiel

### A. Sachverhalt

A ist ausländische Staatsangehörige und möchte ihren Lebensabend im Kanton Aargau verbringen, wo sie über nahe Angehörige verfügt. Sie ist seit einigen Jahren im Ruhestand. Mit dem Zuzug auf den 1. Januar 20XX in die Schweiz stellt sie das Gesuch um Besteuerung nach dem Aufwand. In der eingereichten Steuererklärung werden folgende Angaben zu den Einkünften gemacht (Beträge auf Jahresbasis):

|                                                             |     |         |
|-------------------------------------------------------------|-----|---------|
| - Miete der Wohnung am aargauischen Wohnsitz inkl. NK       | CHF | 42'000  |
| - Dividenden aus Aktien der Firma Stulpe AG, Dänemark       | CHF | 24'000  |
| - Zins aus Obligationen der Aargauer Kantonalbank           | CHF | 30'000  |
| - Dividenden aus Aktien der Firma Schuh AG, Zug             | CHF | 20'000  |
| - Mietzinseinnahmen (netto) aus Liegenschaft Davos, GR      | CHF | 12'000  |
| - Lizenzeinnahmen aus Frankreich                            | CHF | 120'000 |
| - Lizenzeinnahmen aus der Schweiz                           | CHF | 100'000 |
| - Rente aus einem früheren Arbeitsverhältnis in der Schweiz | CHF | 36'000  |

Die entsprechenden Vermögenswerte werden wie folgt ausgewiesen:

|                                                 |     |           |
|-------------------------------------------------|-----|-----------|
| - Verkehrswert Aktien Stulpe AG, Dänemark       | CHF | 6'000'000 |
| - Steuerwert Obligationen Aargauer Kantonalbank | CHF | 1'000'000 |
| - Steuerwert Aktien Firma Schuh AG, Zug         | CHF | 1'000'000 |
| - Steuerwert Liegenschaft Davos GR              | CHF | 800'000   |

### B. Berechnung der Einkommenssteuer nach Aufwand

Es wird davon ausgegangen, dass der effektive Lebensaufwand nicht höher ist als der minimal anrechenbare Lebensaufwand nach Ziffer 4.3.1 des Merkblatts.

|                                                |            |                |
|------------------------------------------------|------------|----------------|
| 7facher Mietzinsaufwand (7 x CHF 42'000)       |            |                |
| Einkommen aufgrund der Mietzinsberechnung      | CHF        | 294'000        |
| <b>= Steuerbares Einkommen (Mindestgrösse)</b> | <b>CHF</b> | <b>400'000</b> |

**C. Berechnung der Vermögenssteuer nach Aufwand**

|                                               |            |                  |
|-----------------------------------------------|------------|------------------|
| Massgebender Aufwand gemäss Ziffer B hiervon  | CHF        | 294'000          |
| ./.. Einkommen aus Rente                      | CHF        | 36'000           |
| = Anrechenbares Einkommen                     | CHF        | 258'000          |
| kapitalisiert (CHF 258'000 x 20)              | CHF        | 5'160'000        |
| <b>= Steuerbares Vermögen (Mindestgrösse)</b> | <b>CHF</b> | <b>8'000'000</b> |

**D. Kontrollrechnung für die Einkommenssteuer**

Für die Kontrollrechnung sind nach Ziffer 5.1 des Merkblatts folgende Einkünfte anzurechnen:

|                                                                                                 |            |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| - Einkommen aus Rente                                                                           | CHF        | 36'000         |
| - Zins aus Obligationen der Aargauer Kantonalbank                                               | CHF        | 30'000         |
| - Dividenden aus Aktien der Schuh AG, Zug                                                       | CHF        | 20'000         |
| - Mietzinseinnahmen (netto) aus Liegenschaft Davos GR                                           | CHF        | 12'000         |
| - Lizenzeinnahmen aus der Schweiz                                                               | CHF        | 100'000        |
| <b>Total Einkünfte gemäss Kontrollrechnung</b><br>(nach Abzug von allfälligen Gewinnungskosten) | <b>CHF</b> | <b>198'000</b> |

Die anzurechnenden Einkünfte gemäss Kontrollrechnung sind tiefer als das Einkommen nach Aufwand. Als Basis für die Berechnung der Einkommenssteuer gilt somit das Einkommen nach Aufwand (d.h. CHF 400'000).

**E. Kontrollrechnung für die Vermögenssteuer**

Für die Kontrollrechnung sind nach Ziffer 5.2 des Merkblatts folgende Vermögenswerte anzurechnen:

|                                                     |            |                  |
|-----------------------------------------------------|------------|------------------|
| - Steuerwert der Obligationen Aargauer Kantonalbank | CHF        | 1'000'000        |
| - Steuerwert der Aktien Firma Schuh AG, Zug         | CHF        | 1'000'000        |
| - Steuerwert der Liegenschaft Davos, GR             | CHF        | 800'000          |
| <b>Total Vermögenswerte gemäss Kontrollrechnung</b> | <b>CHF</b> | <b>2'800'000</b> |

Die anzurechnenden Vermögenswerte gemäss Kontrollrechnung sind tiefer als das Vermögen nach Aufwand. Als Basis für die Berechnung der Vermögenssteuer gilt somit das dem Aufwand entsprechend festgesetzte Vermögen (d.h. CHF 8'000'000).